



Gemeinde Rickenbach

Technischer Anhang

**Technischer Anhang zur Verordnung über Abwasseranlagen
vom 16. Juni 1989**

Technische Vorschriften
in Ergänzung zur Norm SN 592000 «Liegenschaftsentwässerungen»

Art. 1 Grundlage

Der Gemeinderat Rickenbach erlässt gestützt auf die Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 16. Juni 1989 als Anhang zu dieser Verordnung und in Ergänzung zur Norm SN 592000 «Liegenschaftsentwässerung» die nachfolgenden technischen Vorschriften für die Grundstückentwässerung.

Art. 2 Allgemeine Bauvorschriften

- | | |
|---|---|
| Rohrmaterial | 1 Für Schmutzwasserleitungen sind nur dafür geeignete resistente Rohre gemäss Art. 48 der Kanalisationsverordnung und Art. 5.2 der Norm über die Liegenschaftsentwässerung zu verwenden. Im Trennsystem sind für unverschmutzte Abwässer (ausserhalb der Gebäudegrundrisse) Normalbetonrohre zugelassen. Schlamm-sammlerableitungen die direkt an die Mischwasserleitungen angeschlossen werden, sind mit dichten Leitungen zu erstellen. |
| Mauer-durchbrüche | 2 Fundamente sollen so wenig als möglich gekreuzt werden. Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolster zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden. |
| Überdeckung | 3 Ausserhalb der Gebäude muss die Überdeckung über dem Rohr mindestens 800 mm betragen. |
| Graben im öffentlichen Gebiet | 4 Das Einfüllen der Gräben, das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde zu geschehen. |
| Rohrverbindungen Schachtanschlüsse | 5 Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Überzähne und Wulste im Rohrrinnern zu erstellen. Die Übergänge zur Schachtwand sind abzurunden. Werden Kunststoffrohre an Betonschächte angeschlossen, sind Schachtfutter zu verwenden. |
| Vereinigung von Meteor- und Schmutzwasser | 6 Sickerleitungen und nicht schmutzwassertaugliche Meteorwasserleitungen sind so anzulegen, dass kein Schmutzwasser in diese zurückgestaut werden kann. |
| Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen | 7 Grundstückanschluss- und Grundleitungen, die in die Nähe von Frischwasserleitungen zu liegen kommen, sind in der Regel tiefer als diese zu verlegen. Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, hat der seitliche Mindestabstand zwischen Kanalisation und Frischwasserleitung 1.00 m zu betragen. |
| Anlagen im Schutzzonenbereich | 8 Für Abwasseranlagen im Schutzzonenbereich von Quell- und Grundwasserfassungen bestehen spezielle Vorschriften (AGW-Wegleitung «Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen» vom Januar 1990). |

Art. 3 Anschlüsse an öffentliche Kanäle

Spezial-
betonrohre

1 Anschlüsse an öffentliche Kanäle (Einspitze) sollen fachgerecht vorgenommen werden. Beim Anspitzen (besser anbohren) von Spezialbetonrohren soll die Öffnung möglichst klein gehalten werden. Das Spitzgut ist sofort zu entfernen (Verstopfung). Beim Einsetzen des Spezialformstücks (Anschlussstück mit Flansch) ist darauf zu achten, dass dieses gut in die Spitzöffnung eingemauert und vollständig einbetoniert wird und dass die Rohrinneenseite sauber ausgeputzt wird. Dabei dürfen weder Formstücke noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen. Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen wurde und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

Steinzeugrohre

2 Wurden beim Bau von öffentlichen Steinzeugrohrkanälen vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so haben die Anschlüsse über diese zu erfolgen, auch wenn dies mit geringen Mehrlängen bei den Anschlussleitungen verbunden ist. Steinzeugrohre dürfen nicht angespitzt werden. Bei nachträglichen Anschlüssen ist nur das Anbohren oder Schneiden mittels Spezialgeräten und das Einsetzen eines Einlasses mit Flansch und Epoxy-Kitt resp. eines Abzweigers mit Chromstahlbriden zugelassen.

Kunststoffrohre

3 Für Anschlüsse an Kunststoff-Rohrleitungen gelten die Bestimmungen von Abs. 2 analog. Wurden beim Bau der öffentlichen Kunststoff-Rohrkanäle nicht vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so sind solche nachträglich einzusetzen. Der Anschluss der Abzweiger an die bestehende Leitung hat jeweils mittels Überschiebemuffen zu erfolgen.

Faserzement-
rohre

4 Bei Anschlüssen an Faserzementleitungen sind die dafür vorgesehenen Sattelstücke zu verwenden. Das Öffnen der bestehenden Leitung und das Verkleben der Sattelstücke mit der Hauptleitung hat nach den Montageanleitungen des Lieferwerks zu erfolgen. Bei Lufttemperaturen unter 5°C sind spezielle Massnahmen zu treffen (wärmen).

Art. 4 Sonderbauwerke

Absturzschächte

1 Sind für Absturzschächte keine Spezialabzweiger mit besonderer Muffenanordnung erhältlich, so hat die Ausbildung des Schachtes gemäss den Beispielen im Anhang zur SIA-Norm 190 «Kanalisationen» zu erfolgen.

Doppelschächte

2 Für die Ausbildung von Doppelschächten im Trennsystem sowie von weiteren Normal- und Sonderbauwerken sind die Ausführungsbeispiele im Anhang zur SIA-Norm 190 «Kanalisationen» massgebend.

Art. 5 Baustellenentwässerung

Bewilligung

1 Massgebend für die Einleitung von Baustellenabwasser in eine Kanalisation oder in ein Gewässer ist das Kreisschreiben der Direktion der öffentlichen Bauten betr. die Beseitigung von Baustellenabwasser, gestützt auf die eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.

Für Einleitungen in die Kanalisation ist die Bewilligung der Gemeinde, für die direkte Einleitung in ein öffentliches Gewässer die Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich.

Bau-, bzw.
Zementwasser

2 Sofern kleinere Mengen von Baustellenabwasser nicht in das umliegende, natürliche Gelände abgeleitet werden dürfen, ist es unter Zwischenschaltung einer genügend dimensionierten Absetzanlage und einer ev. Neutralisation der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Durch die Bauarbeiten verunreinigte Kanalisationsleitungen werden auf Kosten des Verursachers bzw. der Bauherrschaft gereinigt.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang zur Kanalisationsverordnung erhält seine Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Baudirektion.

Vom Gemeinderat beschlossen am 1. Oktober 1990.

Der Gemeindepräsident: Werner Schaffitz

Der Gemeindeschreiber: Ernst Blanc

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 280
genehmigt am 1. Februar 1991